

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich.
- b. Fachlich: Für die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Räucherfischen, Fischkonserven, Fischsalaten, Fischmayonnaisen, Gabelbissen und sonstigen Arten von Fischverarbeitung hauptsächlich befassen.
- c. Persönlich: Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne werden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen.

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt:

Monatslohn : 167 = Stundenlohn (ausgewiesen auf vier Nachkommastellen)

	Monatslohn €
1. FacharbeiterInnen	1.799,77
2. KraftfahrerInnen	1.696,90
3. ArbeitnehmerInnen als VorarbeiterInnen in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	1.549,88
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.546,05
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fischverarbeitung und Gabelbissenerzeugung	1.286,97
6. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	1.408,21
7. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	1.166,24

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. gabelbissenerzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

III. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Wochengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

			Stunde	
Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	€	0,22
“	“	10. “	“	0,32
“	“	15. “	“	0,36
“	“	20. “	“	0,41
“	“	25. “	“	0,46

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration und Jubiläumsgeld einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen, zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

IV. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt am **1. März 2014** in Kraft.

Die Lohnerhöhung tritt bei Wochenlöhnen mit 3. März 2014 in Kraft.

Wien, am 13. März 2014

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Adolf BRUGGER

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER